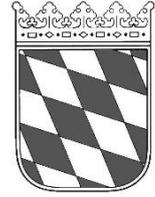




# Landratsamt Landsberg am Lech

Wasserrecht und Naturschutz



Az.: 6421-62.1/26Ra

**Vollzug der Wassergesetze und  
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;  
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG für das  
Zutagefördern von Grundwasser zu Trinkwasserzwecken aus dem Brunnen  
„Ziegelstadel“ der Gemeinden Thaining und Hofstetten**

**Antragsteller:**

**Gemeinde Thaining  
Dorfplatz 1  
86943 Thaining**

**und**

**Gemeinde Hofstetten  
Landsberger Str. 53  
86928 Hofstetten**

**Betroffenes Grundstück:**

**Fl. Nr. 1478/1 Gemarkung und Gemeinde Thaining**

Die Gemeinden Thaining und Hofstetten haben Antrag auf die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung zum Zutagefördern von Grundwasser für die öffentliche Wasserversorgung aus dem neuen Brunnen „Ziegelstadel“ gestellt.

Über die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung muss in einem förmlichen Verwaltungsverfahren entschieden werden (§ 11 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz -WHG-, Art. 69 Bayer. Wassergesetz -BayWG- i. V. m. Art. 72 ff. Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz -BayVwVfG).

Sofern für das Verfahren eine UVP durchzuführen ist, hat das Verfahren den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu entsprechen (§ 11 Abs.1 WHG).

Da die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG ergeben hat, dass die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern) durch das Vorhaben nicht erheblich nachteilig betroffen werden, ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Erst bei einer jährlichen Entnahme von 10 Mio m<sup>3</sup> ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verpflichtend. Im vorliegenden Fall werden aus den Brunnen insgesamt 282.000 m<sup>3</sup>/a gefördert, sodass auch der Abstand vom Schwellenwert bereits ein Indiz für die Entbehrlichkeit darstellt.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Das Ergebnis der Vorprüfung ist in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und kann im Landratsamt Landsberg am Lech, Sachgebiet Wasserrecht, während der Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Landsberg am Lech, den 26.03.2021

Landratsamt Landsberg am Lech

Gez.

Regina Rapp

Verwaltungsamtmann